

folgenden Königswahlen noch lange regelmäßig passive Teilnehmer zusätzlich zu den benötigten Akteuren ein⁹⁶.

Schließlich ist noch an die sog. Kurfürstenfabel⁹⁷ zu erinnern, die erstmals in der Chronik des 1278 verstorbenen Martin von Troppau auftaucht und in phantastisch anmutender Weise die Gründung des Kurkollegs in die Zeit nach Ottos III. Tod legt; daraus entwickelten sich in der Folgezeit diverse Spielarten. Diese Fabelvorstellung bezeugt von einem ganz anderen Ausgangspunkt her, daß der direkte Ursprung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten selbst für die nächstfolgende Generation nicht mehr als solcher erkennbar war, daß nicht einmal sie weder ungefähre Anhaltspunkte, noch genaue Dokumente dafür zur Verfügung hatte. Auch dies spricht für die Zufälligkeit und Absichtslosigkeit, die das Alleinstimmrecht der Kurfürsten einleitete.

Zwischen 1257 und der nächsten Königswahl von 1273 aber muß sich das Faktum einer kurfürstlichen Wählerschaft von der Idee des stellvertretenden Kleingremiums und ihrer historischen Notwendigkeit gedanklich getrennt haben. Offenbar erblickte man in der „Kurfürsten“-Wahl bereits eine Art gewohnheitsrechtliche Handlung und fragte nicht mehr lange nach Ursprung und Sinn. Gerade das Absichtslose an der Veränderung samt der Eigendynamik, die sie entwickelte, scheint mir ein typisches Merkmal mittelalterlichen deutschen Verfassungslebens zu sein.

⁹⁶) Hierzu Ernst Schubert, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, *Zs. für historische Forschung* 4 (1977) S. 264 ff.

⁹⁷) Max Buchner, *Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel* (1912); Becker, *Kurfürstenrat* S. 23 ff.